



Energiefonds

Nachtrag I zum Reglement über den Energiefonds vom 15. Januar 2002 als Übergangsregelung

1 Ausgangslage

Am 20. März 2007 hat das Stadtparlament vom Energiekonzept 2050 Kenntnis genommen. Im Bericht wurde ausgeführt, dass eine Revision des Energiefondsreglements, welche die Finanzierung des Fonds und die Förderbereiche auf eine zukunftsfähige Basis stellen soll, zu den wesentlichen Massnahmen des Konzepts gehört. Die zukünftige Finanzierung soll gestützt auf das Stromversorgungsgesetz verbrauchsabhängig ausgestaltet werden. Pro Kilowattstunde Strombezug soll bei allen Kunden ein noch zu definierender Betrag auf den Netzkosten erhoben werden.

Diese Art der Finanzierung setzt voraus, dass das Stromversorgungsgesetz (und das revidierte Energiegesetz) rechtsgültig in Kraft sind, was derzeit noch nicht der Fall ist. Gegenwärtig läuft die Vernehmlassungsfrist für die bundesrätlichen Verordnungen zu den zwei Gesetzen. Die wesentlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes, die Marktöffnung für grössere Strombezüger (>100'000 kWh) und die geregelte Netznutzung, sollen nach heutigem Kenntnisstand erst am 1. Oktober 2008 in Kraft treten. Bis 30. Juni 2008 sind die Energieverteilunternehmen gehalten, ihre Netzpreise und die Tarife für die gebundenen Kunden verbindlich zu publizieren. Letztere dürfen bis 31. Dezember 2012 nur mit Genehmigung der Elektrizitätskommission (ElCom) erhöht werden. Die wirtschaftliche Notwendigkeit der Erhöhung muss belegt werden. Als Zuschlag auf den Netzkosten wird die städtische Abgabe zur Finanzierung des Energiefonds in den verbindlich festzulegenden Tarifen enthalten sein.

Die Vorbereitungsarbeiten der sgsw auf den geöffneten Strommarkt und die Modellierung der verbrauchsabhängigen Energiefondsabgabe müssen kombiniert vorangetrieben und harmonisiert werden. Diese anspruchsvollen Arbeiten werden sich noch bis in den Früh-



sommer 2008 hinein erstrecken. Um dennoch rasch und gezielt energetisch sinnvolle Massnahmen mit den nötigen finanziellen Mitteln fördern zu können, soll mit einem Nachtrag zum geltenden Energiefondsreglement die Beschränkung der jährlichen Fondseinlage - im Sinne einer befristeten Übergangslösung bis zum Inkrafttreten einer verbrauchsabhängigen Finanzierung - aufgehoben werden.

2 Erhöhter Finanzbedarf durch Energiekonzept 2050

90 % der Wärmeversorgung in der Stadt St.Gallen basieren heute auf nicht-erneuerbaren, fossilen Energieträgern, insbesondere Heizöl (56 %) und Erdgas (34 %). Das städtische Energiekonzept strebt an, den Einsatz dieser CO₂-belasteten Energieträger bis ins Jahr 2050 von heute gut 900 GWh (900 Mio. kWh) auf 300 GWh zu reduzieren. Das Reduktionsziel soll zu zwei Dritteln mit Effizienzmassnahmen und zu einem Drittel mit einem Ausbau der Produktion erneuerbarer Energien erfolgen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen beide Bereiche aktiv finanziell gefördert werden. Eine Reduktion um 600 GWh löst bei einem Beitragssatz von 40 Rp. pro kWh (heute liegt er bei 46 Rappen) einen theoretischen Finanzbedarf von CHF 240 Mio. in den nächsten 43 Jahren aus. Beiträge Dritter und Begrenzungen durch Maximalbeiträge drücken diesen wieder leicht und lassen einen Finanzbedarf von CHF 4 Mio. pro Jahr als realistisch erscheinen.

Nach den geltenden Bestimmungen des Energiefondsreglements fliessen heute jährlich gut CHF 700'000 in den Energiefonds. Bereits im Bericht zum Energiekonzept 2050 wurde dargelegt, dass jährliche Einlagen in dieser Höhe nicht ausreichen werden, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Im Hinblick auf die Totalrevision des Energiefondsreglements, die auf eine Ausweitung der Förderbereiche und eine deutliche Erhöhung der Einlage abzielt, hat das Stadtparlament bereits für das Jahr 2007 eine erhöhte Einlage von CHF 1 Mio. genehmigt. Die Einlage 2008 soll im Rahmen des Budgetprozesses weiter erhöht werden. Per Ende 2006 befanden sich im Energiefonds noch CHF 0,9 Mio. Seit Ende Juni 2007 sind die frei verfügbaren Mittel aber bereits weitgehend aufgebraucht; die noch vorhandenen CHF 300'000 sind als Reserven für pendente Entscheide und das Wasserkleinkraftwerk Burentobel zu betrachten.

Bis zum Inkrafttreten des total revidierten Energiefondsreglements bzw. bis zur Einführung einer verbrauchsabhängigen Finanzierung durch die Netzbenutzer im Laufe des nächsten Jahres soll die erhöhte Einlage durch die Sankt Galler Stadtwerke (sgsw), Bereich Elektrizitätsversorgung, finanziert werden. In Anbetracht der Höhe der Tarifausgleichsreserve der Elektrizitätsversorgung von CHF 24,3 Mio. per Ende 2006 dürfte diese Mehrbelastung verkraftbar sein.



3 Reglementsanpassung

Über die jährliche Fondseinlage wird gemäss Art. 2 Abs. 2 Reglement über den Energiefonds (sRS 511.2; abgekürzt EFR) im Rahmen des Voranschlags entschieden. Die Einlage ist allerdings auf maximal 1 % des budgetierten Ertrags aus dem Elektrizitätsverkauf der sgsw limitiert. Diese Beschränkung soll als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des total revidierten Reglements aufgehoben werden, um eine erhöhte Einlage zu ermöglichen und bereits 2008 ohne allzu starke finanzielle Restriktionen mit einer aktiven Förderpolitik starten zu können.

Art. 2 Abs. 2 EFR soll neu wie folgt lauten: „Zur Finanzierung wird ein Energiefonds geöfnet. Über die jährliche Einlage wird im Rahmen des Voranschlags entschieden.“ Dies entspricht dem bisherigen Text, mit Ausnahme des gestrichenen Satzes: „Sie beträgt höchstens 1 % des budgetierten Ertrags aus dem Elektrizitätsverkauf der Sankt Galler Stadtwerke.“

4 Anträge

Wir beantragen Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Es wird ein Nachtrag I zum Reglement über den Energiefonds (sRS 511.2) erlassen.
2. Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 8 Ziff. 1 Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Nachtrag I zum Reglement über den Energiefonds vom 15. Januar 2002

